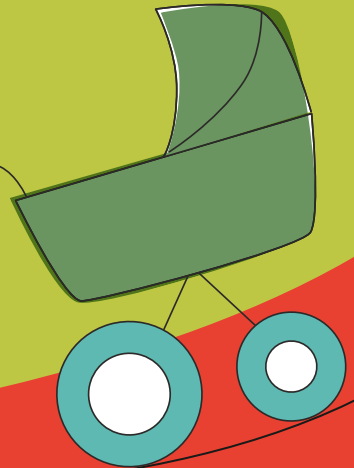




Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

BUNDESTIFTUNG
MUTTER und KIND
Schutz des ungeborenen Lebens

Hilfe und Unterstützung in der Schwangerschaft



Bundesstiftung Mutter und Kind

Eine Schwangerschaft bedeutet eine tiefgreifende Veränderung im Leben der Frau und werdenden Mutter. Wenn dann die eigene Lebenssituation von finanzieller Not oder noch anderen Problemen geprägt ist, besteht die Gefahr, dass sich die Schwangere der bevorstehenden Mutterschaft nicht gewachsen fühlt.

Seit 1984 hilft die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ schwangeren Frauen in Notlagen schnell und unbürokratisch durch ergänzende finanzielle Unterstützung in Verbindung mit individueller Beratung. Ziel der Bundesstiftung ist es, der schwangeren Frau die Entscheidung für ein Leben mit dem Kind und somit die Fortsetzung ihrer Schwangerschaft zu erleichtern. Dafür stellt der Bund jährlich Mittel zur Verfügung, die den 16 zentralen Einrichtungen in den Bundesländern zur direkten Vergabe an Schwangere in einer prekären Notlage zugewiesen werden.

Wofür gibt es finanzielle Unterstützung?

- Für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt oder Erziehung und Pflege des Kleinkindes entstehen,

wie Schwangerschaftsbekleidung, Erstausrüstung des Kindes, Weiterführung des Haushalts, Betreuung des Kleinkindes (zum Beispiel um eine Ausbildung beenden zu können), Einrichtung der Wohnung

- Höhe und Dauer richten sich grundsätzlich nach der individuellen finanziellen Notlage der werdenden Mutter.

Was sind die Voraussetzungen?

- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland
- Schwangerschaftsattest, zum Beispiel Mutterpass
- Finanzielle Notlage, in der der Bedarf für Schwangerschaft, Geburt sowie Pflege und Erziehung des Kleinkindes nicht durch eigenes Einkommen oder anderweitige Unterstützungsleistungen gedeckt werden kann

Wo und wann ist der Antrag zu stellen?

- Der Antrag kann nur bei einer Schwangerschaftsberatungsstelle und muss noch während der Schwangerschaft gestellt werden.
- Die Antragstellung sollte frühzeitig, also möglichst zu Beginn der Schwangerschaft erfolgen.
- Im Rahmen der Antragstellung wird individuell und vertraulich beraten, auch zu möglichen Leistungsansprüchen vor und nach der Geburt sowie zu anderen Hilfsangeboten im regionalen Umfeld.

Wie findet man Schwangerschaftsberatungsstellen vor Ort?

- Beratungsstellen gibt es sowohl von öffentlichen Trägern (Städten, Gemeinden und Kirchen) als auch von privaten Trägern (Wohlfahrtsverbänden).
- Links zu Suchmaschinen mit Ortsnamen- oder Postleitzahlensuche finden sich auf der Internetseite der Bundesstiftung Mutter und Kind: www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/bumuki/hilfen-beantragen/antrag-stellen-wie-und-wo.

Besonders wichtig ist:

Die finanziellen Stiftungshilfen dürfen nicht auf andere Sozialleistungen, wie zum Beispiel Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe, angerechnet oder bei der Berechnung solcher Leistungen als Einkommen berücksichtigt werden.

Auf finanzielle Hilfen der Bundesstiftung besteht kein Rechtsanspruch, da es sich nur um eine ergänzende Unterstützung in einer besonderen Notlage handelt.

Weiterführende Informationen

Unter www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de findet sich alles zur Arbeit der Bundesstiftung sowie viele wichtige Informationen rund um Schwangerschaft und Geburt.



Welche Leistungen gibt es während und nach der Schwangerschaft?

Um den Start in das Familienleben zu erleichtern, gewähren **gesetzliche** Regelungen finanzielle Leistungen und weitere Angebote rund um die Geburt eines Kindes und darüber hinaus.

Die **Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung** bei Schwangerschaft und Mutterschaft umfassen die Vorsorgeuntersuchungen, ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe, die Versorgung mit Arznei-, Verband- sowie Heil- und Hilfsmitteln, die Entbindung, die häusliche Pflege, die Haushaltshilfe und das Mutterschaftsgeld. Über die bestehenden Ansprüche bei Schwangerschaft und Mutterschaft informieren die Krankenkassen.

Rechtsanspruch auf Schwangerschaftsberatung

- Jede Frau und jeder Mann hat einen Rechtsanspruch auf Beratung zu Fragen rund um die Themen Schwangerschaft, Geburt und Familienplanung (§ 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz).

Dazu können Sie sich an eine der **über 1.600 Schwangerschaftsberatungsstellen in Deutschland** wenden. Die Beratung ist in der Regel kostenlos, auf Wunsch anonym und kann bei vielen Beratungsstellen auch telefonisch oder online erfolgen.

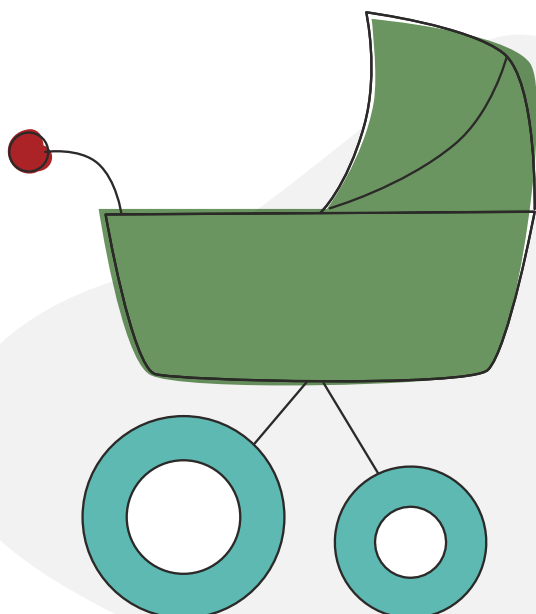
- Die Beraterinnen und Berater unterstützen Sie dabei, praktische Hilfestellungen in Anspruch zu nehmen. So informieren sie zum Beispiel über familienfördernde Leistungen, die Ihnen während der Schwangerschaft und nach der Geburt zustehen, und über Ihre besonderen Rechte im Arbeitsleben. Auch bei der Wohnungssuche, Suche nach einem Ausbildungsplatz, der Kinderbetreuung oder notwendiger Unterstützung für behinderte Menschen und ihre Familien können Ihnen die Beraterinnen und Berater durch die Vermittlung an

die zuständige Stelle weiterhelfen. In schwierigen **psychosozialen Konfliktlagen** suchen die Beraterinnen und Berater zusammen mit Ihnen vertrauensvoll nach geeigneten Lösungen. Auf Ihren Wunsch kann das auch anonym erfolgen.

- Seit Inkrafttreten des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt am 1. Mai 2014 beraten die Schwangerschaftsberatungsstellen zusätzlich zum Thema der **vertraulichen Geburt** und organisieren bei Bedarf das anschließende Verfahren.
- Im Zuge dessen wurde ein zentraler Notruf für Schwangere in psychosozialen Konfliktlagen eingerichtet und damit ein niedrigschwelliger Zugang zur Beratung geschaffen. Er besteht aus dem **kostenlosen Hilfetelefon „Schwangere in Not“**, welches unter der Rufnummer 0800 40 40 020 erreichbar ist. Erfahrene Beraterinnen des Hilfetelefons bieten rund um die Uhr, an allen Tagen im Jahr vertraulich und auf Wunsch anonym Hilfe und Unterstützung für Schwangere in Not sowie Menschen aus deren Umfeld – bei Bedarf auch barrierefrei sowie in 18 Fremdsprachen. Neben der telefonischen Kontaktaufnahme zum Hilfetelefon haben Sie über die Website **www.hilfetelefon-schwangere.de** auch die Möglichkeit einer Onlineberatung über E-Mail oder Chat mit einer Beraterin.

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Wenn Frauen – auch während einer Schwangerschaft – von Gewalt betroffen oder bedroht sind, können sie, aber auch Menschen aus ihrem sozialen Umfeld sowie Fachkräfte an 365 Tagen im Jahr und rund um die Uhr unter der **kostenlosen Beratungsnummer 116 016** kompetente Ansprechpartnerinnen erreichen, die bei allen Formen von Gewalt in Deutsch und 18 weiteren Sprachen vertraulich und anonym Rat und Hilfestellung geben. Unter www.hilfetelefon.de gibt es weitere Informationen und den Zugang zu einer gesicherten, anonymen und barrierefreien Onlineberatung.



Mutterschutz

Werdende und stillende Mütter, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, unterliegen ab Beginn der Schwangerschaft und während der Stillzeit nach der Geburt des Kindes dem sogenannten Mutterschutz. Dieser umfasst beispielsweise den besonderen Kündigungsschutz, spezielle Arbeitsschutzmaßnahmen, individuelle und generelle Beschäftigungsverbote unter Weiterzahlung des Arbeitsentgelts, die Mutterschutzfristen (sechs Wochen vor und mindestens acht Wochen nach der Entbindung) und die Absicherung während der Mutterschutzfristen durch Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss.

Hebammenleistungen

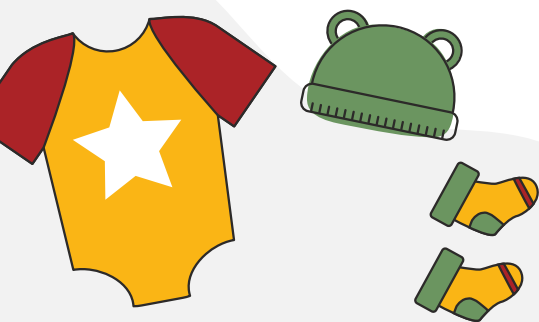
Eine Hebamme steht nicht nur bei der Geburt und Nachversorgung, sondern auch unterstützend im Vorfeld zur Seite. Sie kann individuell und vertraulich bei Fragen rund um Schwangerschaft, Geburt und Kinderpflege beraten. Daher sollte jede Schwangere frühzeitig Kontakt zu einer Hebamme ihres Vertrauens aufnehmen.

Frühe Hilfen

Eltern können ab der Schwangerschaft und mit Kindern bis drei Jahre Unterstützung durch die verschiedenen Angebote der Frühen Hilfen erhalten. Frühe Hilfen richten sich insbesondere an Familien, die das Gefühl haben, im Alltag mit Kind überfordert zu sein, und sich Unterstützung wünschen. Zum Beispiel begleiten Familienhebammen oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende junge Familien bei Fragen zur gesunden Entwicklung und Versorgung ihres Babys, es gibt Eltern-Kind-Treffs und offene Sprechstunden oder ehrenamtliche Familienpatinnen und -paten, die Familien im Alltag unterstützen und entlasten. Die Angebote sind kostenfrei und einfach zu erhalten. Weitere Informationen zu den Angeboten der Frühen Hilfen inklusive einer Postleitzahlsuche gibt es unter www.elternsein.info.

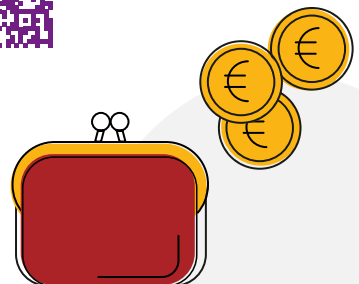
Elternzeit und Elterngeld

- Bis zum dritten Geburtstag ihres Kindes haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu dessen Betreuung einen Anspruch auf bis zu drei Jahre **Elternzeit**. Diese muss aber spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich beim Arbeitgeber angemeldet werden. Ein Teil der Elternzeit kann auch im Zeitraum zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag genommen



werden. Während der Elternzeit gilt ein besonderer Kündigungsschutz. Nach dem Ende der Elternzeit besteht ein Anspruch darauf, an den früheren oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz zurückzukehren.

- **Elterngeld** hilft dabei, die finanzielle Lebensgrundlage von Familien zu sichern. Mit dem Elterngeld, dem **ElterngeldPlus** und dem **Partnerschaftsbonus** soll es Eltern ermöglicht werden, sich nach der Geburt Zeit zu nehmen, das Kind zu erziehen und zu betreuen.
- Das **Elterngeld** steht Eltern in den ersten 14 Monaten nach der Geburt zu. Es ersetzt das Einkommen vor der Geburt mit einer Ersatzrate von in der Regel 65 Prozent. Müttern und Vätern stehen gemeinsam zwölf Monatsbeträge zur Verfügung, die sie untereinander aufteilen können. Wenn beide Eltern das Elterngeld nutzen und ihnen Erwerbseinkommen wegfällt, wird für zwei zusätzliche Monate (Partnermonate) Elterngeld gezahlt.
- Das **ElterngeldPlus** richtet sich vor allem an Eltern, die früher in den Beruf zurückkehren möchten. Es berechnet sich wie das Elterngeld, ist aber höchstens halb so hoch wie das Elterngeld, das dem jeweiligen Elternteil ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde. Mit dem ElterngeldPlus können die Eltern ihren Elterngeldbezug auf bis zu 28 Monate ausdehnen.
- Der **Partnerschaftsbonus** ist ein Angebot für Eltern, die sich ihre familiären und beruflichen Aufgaben partnerschaftlich untereinander aufteilen möchten. Im Rahmen der Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus mit der Reform 2021 wurde es Eltern ermöglicht, zwei, drei oder vier zusätzliche Monate ElterngeldPlus zu erhalten, wenn sie in dieser Zeit parallel zwischen 24 und 32 Wochenstunden (vorher 25 bis 30 Wochenstunden) arbeiten. Damit haben Eltern mehr zeitlichen Spielraum in Bezug auf Lage und Umfang ihrer Arbeitszeit erhalten, zum Beispiel ist eine Drei- oder Viertagewoche möglich. Gleichzeitig wurde es Eltern leichter gemacht, sich für den Partnerschaftsbonus zu entscheiden. Eltern können somit insgesamt bis zu 32 Lebensmonate ElterngeldPlus beziehen.
- Eltern, die vor der Geburt nicht gearbeitet haben, können für bis zu zwölf Monate das **Mindestelterngeld** bekommen (www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/elterngeld).



Kindergeld

Kindergeld ist eine einkommensunabhängige finanzielle Unterstützung für alle Familien mit Kindern bis 18 Jahre und kann sofort nach der Geburt bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit oder der Familienkasse des öffentlichen Dienstes beantragt werden. Eltern mit Kindern in der Ausbildung oder arbeitslosen Kindern können bis zu deren 25. beziehungsweise 21. Lebensjahr Kindergeld beziehen.

Kinderzuschlag

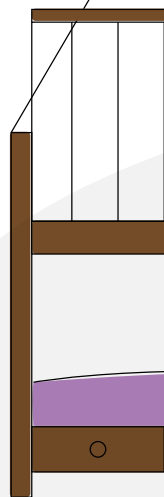
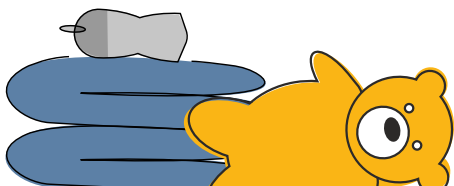
Der Kinderzuschlag ist eine Leistung für Familien mit kleinen Einkommen.

Den Kinderzuschlag bekommen Eltern, die genug verdienen, um für sich selbst zu sorgen, das Einkommen aber nicht oder nur knapp für die gesamte Familie reicht. Wenn Kinderzuschlag bezogen wird, stehen auch Bildungs- und Teilhabeleistungen zu. Außerdem kann ein Antrag auf die Befreiung von den Kita-Gebühren gestellt werden.

Der Kinderzuschlag muss schriftlich oder online bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit beantragt werden.

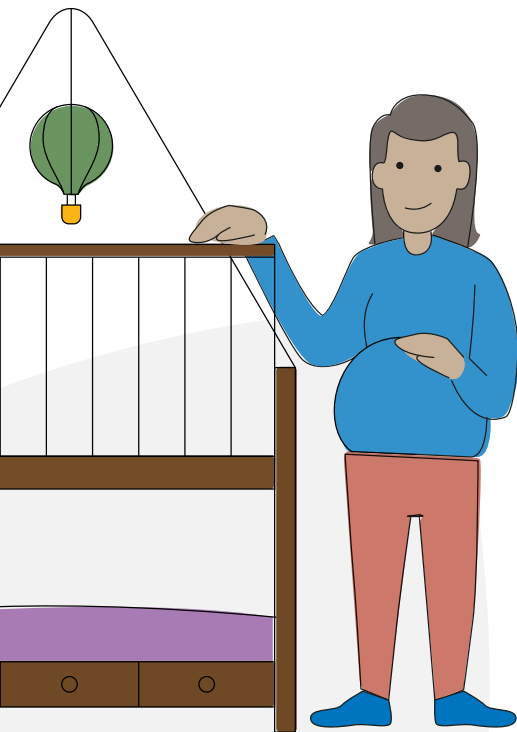
Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat eine Reihe von Informationen zum Kinderzuschlag veröffentlicht, um die Leistung vor allem bei der Zielgruppe der Familien mit kleinen Einkommen bekannter zu machen (www.kiz-digital.de; www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/kinderzuschlag-und-leistungen-fuer-bildung-und-teilhabe-73906, familienportal.de/familienportal/familienleistungen/kinderzuschlag, con.arbeitsagentur.de/prod/kiz/ui/start). Hier wird auch über die aktuelle Höhe des Kinderzuschlags informiert.

Publikationen zum Kinderzuschlag können auf der Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kostenlos bestellt oder heruntergeladen werden (www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen, Stichwort: Kinderzuschlag).



Kinderbetreuung

Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege soll Eltern bei der Rückkehr ins Berufsleben sowie bei der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit helfen. Seit dem 1. August 2013 besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr. § 24 SGB VIII ordnet die rechtlichen Zugangsvoraussetzungen chronologisch nach Altersstufen.



Mutter-/Vater-Kind-Maßnahmen und Kuren für Schwangere

Mütter und Väter haben die Möglichkeit, Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Diese sind besser bekannt als „Mutter-Kind-Kuren“ beziehungsweise „Vater-Kind-Kuren“. Es gibt aber auch Maßnahmen, die Mütter beziehungsweise Väter ohne ihre Kinder wahrnehmen können. Die Einrichtungen haben ganzheitliche Therapiekonzepte, die jeweils auf die entsprechenden Zielgruppen abgestimmt sind. Auch schwangere Mütter können Kuren zur Vorsorge oder Rehabilitation in einer vom **Müttergenesungswerk (MGW)** anerkannten und auf die Aufnahme von Schwangeren spezialisierten Einrichtungen wahrnehmen. Diese Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen sind Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenkassen und müssen dort auch beantragt werden. Notwendig ist eine ärztliche Verordnung. Da die Einrichtungen sehr unterschiedliche Schwerpunkte haben, empfiehlt sich die frühzeitige Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle oder der zuständigen Krankenkasse. Deutschlandweit gibt es circa **1.000 Beratungsstellen**, die von den Wohlfahrtsverbänden im MGW-Verbund betrieben werden. Informationen dazu sind auf der Website des MGW verfügbar: www.muettergenesungswerk.de.



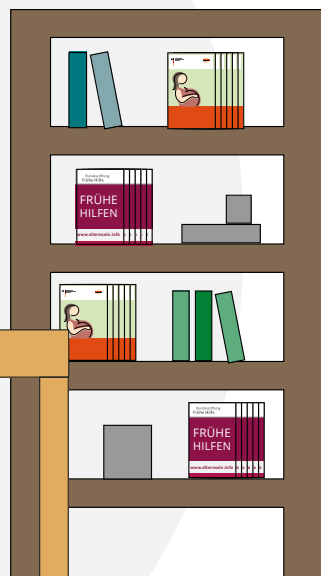
Weiterführende Informationen

Mehr Informationen zu diesen Themen sowie zu allen staatlichen Familienleistungen, gesetzlichen Regelungen und Unterstützungsmöglichkeiten bietet das Familienportal des Bundesfamilienministeriums: www.familienportal.de.

Auf dem Familienportal finden Sie auch eine eigene Rubrik zum Thema „Schwangerschaft und Geburt“ und dort praktische Checklisten rund um die Geburt: www.familienportal.de/checklisten.



Schwangerschaftsberatung



Impressum

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Tel.: 030 18 272 2721
Fax: 030 18 10 272 2721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20 179 130
Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr
Fax: 030 18 555-4400
E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Artikelnummer: 4FL111

Stand: September 2024, 4. Auflage

Gestaltung: www.zweiband.de

Druck: MKL Druck GmbH & Co. KG

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Angaben dazu, ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist, und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>.



www.bmfsfj.de

 facebook.com/bmfsfj

 x.com/bmfsfj

 linkedin.com/company/bmfsfj

 youtube.com/@familienministerium

 instagram.com/bmfsfj